

Studierendenschaft der Universität zu Köln

- Wahlausschuss -

Universitätsstraße 16, 50937 Köln

Tel.: (0221) 470-6212

www.wahlen.uni-koeln.de

stupa-wahlen@uni-koeln.de

Hinweise für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer 2018

Wahlausschuss:

Der Wahlausschuss ist vom 03. bis 07. Dezember 2017 täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Wahlbüro und unter folgender Telefonnummer erreichbar: **(0221) 470-6212**.

Das **Wahlbüro** ist in der **Wilhelm-Waldeyer-Str. 16** (gegenüber dem AStA-Café)

Generell gilt: Bei Unklarheiten oder Unsicherheit den Wahlausschuss anrufen und fragen!

Treffpunkte:

Die Stellen, an denen sich die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer mit den Wahlausschussmitgliedern treffen, werden auf unserer Homepage (Menüpunkt „Informationen für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer“) bekannt gegeben.

Auf- und Abbau der Urnenstandorte:

Eine Viertelstunde vor Urnenöffnung (entspricht der Zeit auf dem Arbeitsvertrag) haben sich die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer an den Treffpunkten einzufinden und bringen alle für die Wahl notwendigen Materialien an den Urnenstandort. Nach Schließung der Urnen werden diese ins Depot zurückgebracht.

Wahlutensilien:

- Wahlurne und Wahlkabine(n) mit Kugelschreiber(n);
- Kartenlesegerät,
- Urnenordner mit Formblättern A-C, Wahlordnung, Stimmzettelausgabeschema (schmaler Aktenordner);
- Kugelschreiber für die Wahlhelfer*innen;
- Wahlzeitungen;
- Stimmzettel (38 verschiedene)

Überprüft bitte die Vollständigkeit dieser Utensilien. Sie müssen an jeder Wahlurne vorhanden sein. **Falls eines dieser Materialien fehlt bzw. zu Ende geht oder die Wahlurne voll ist, müsst ihr den Wahlausschuss umgehend informieren, der dann für Nachschub sorgt.**

Die Übernahme der Wahlmaterialien ist auf Formblatt A zu quittieren. Außerdem wird beim Schließen der Wahlurne in Formblatt A die Arbeitszeit eingetragen und der ordnungsgemäße Verlauf der Wahl bestätigt.

Öffnen und Schließen der Urne – Schäden am Siegel:

Das Ver- und Entsiegeln der Wahlurne ist nur den Wahlausschussmitgliedern erlaubt. (Eine Zwischenversiegelung beim kurzfristigen Unterbrechen des Wahlaktes geschieht nicht mit den Siegeln, sondern durch Ablegen eines Blattes auf den Einwurfschlitz der Wahlurne.)

Auf den Siegeln ist das Datum und die Uhrzeit zu vermerken. Das zuständige Wahlausschussmitglied und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer unterschreiben das Siegel. Gleiches geschieht mit dem Siegelprotokoll (Formblatt C). Bitte achtet immer darauf, dass vor dem Öffnen sowohl die Siegel auf dem Einwurfschlitz als auch am Deckelrand unversehrt sind. Sollten Schäden an der Wahlurne oder den Siegeln entdeckt werden, sofort den Wahlausschuss benachrichtigen. Eine am Deckelrand unversiegelte Wahlurne darf nicht verwendet werden. Gegebenenfalls ist die Wahl an dieser Urne bis zur Behebung des Mangels zu unterbrechen.

Wahlurnen niemals unbeaufsichtigt lassen:

Wahlhelfer/innen können die Wahlurne kurzfristig verlassen, um z. B. auf die Toilette zu gehen. Dabei sollten Phasen genutzt werden, in denen keine oder nur sehr wenig Wähler/innen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen. **Es muss immer mindestens ein*e Wahlhelfer*in an der Wahlurne bleiben und diese beaufsichtigen!** Ist nur noch ein*e Wahlhelfer*in an der Wahlurne, so muss der Wahlakt unterbrochen und die Wahlurne durch Bedecken des Einwurfschlitzes zwischenversiegelt werden. Die Zeit der Unterbrechung ist in Formblatt A (Rückseite) zu vermerken. Insgesamt sollte der Wahlakt während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht länger als 5 Minuten pro Stunde unterbrochen werden.

Bannmeile / die Wahl ist frei und geheim:

Im Umkreis von 5 Metern um den Wahlstandort (Wahlurne, Wahlkabine) darf – außer durch offizielles Material des Wahlausschusses – keine Wahlwerbung gemacht werden. Das gilt auch für Ballons über dem Wahlstandort. Die Wahlkabine ist regelmäßig auf dort deponierte Flugblätter, Kugelschreiber u. ä. zu überprüfen. Wenn sich einzelne Leute oder Gruppen auch nach entsprechender Aufforderung nicht an die Bannmeile halten, den Wahlausschuss benachrichtigen. Die Bannmeile gilt für jegliche Art von politischer Äußerung in Schrift, Bild, Wort und Tat, egal ob von kandidierenden oder anderen Gruppen bzw. Personen.

Es ist auf jeden Fall zu gewährleisten, dass jede*r Wähler*in frei und geheim wählen kann. Bei chaotischen Zuständen am Wahlstandort unbedingt eingreifen! Am besten immer nur so vielen Personen Stimmzettel ausgeben, dass keine längeren Schlangen an den Wahlkabinen entstehen. Wenn eine freie und geheime Wahl nicht anders zu gewährleisten ist, dann kann der Wahlakt unterbrochen werden, bis die notwendigen Bedingungen wiederhergestellt sind. Der Wahlausschuss ist bei längerer Unterbrechung zu informieren und ein Vermerk in Formblatt A (Rückseite) anzufertigen.

Wir besitzen kein Hausrecht! Das heißt, dass eine Durchsetzung der Bannmeile mit körperlicher Gewalt nicht erlaubt ist. Es kann jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine fortgesetzte Störung die Wahl insgesamt gefährden kann. Bei fortgesetzten Störungen bitte umgehend den Wahlausschuss benachrichtigen.

Als Wahlhelfer*in trifft euch eine besondere Pflicht zur Neutralität. Das beinhaltet insbesondere, dass ihr für keine Hochschulgruppe Werbung macht oder euch über diese wertend äußert (weder positiv noch negativ).

Abstimmungsvorgang:

1. Die*Der Wähler*in kommt an den Wahltisch. Dort hat sie*er den gültigen Studierendenausweis **und** ggf. einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein) als Identitätsnachweis vorzulegen.

Zu prüfen ist nun:

- a) der Studierendenausweis gehört zur Person, die wählen will (Abgleich mit Lichtbildausweis);
- b) es handelt sich **nicht** um Gast- oder Zweithörer(innen), diese dürfen nicht wählen
- c) nach Auflegen des Ausweises auf das Kartenlesegerät erscheint auf dem Display der Vermerk „Wahl erlaubt“
- d) **Mit einer Studienbescheinigung kann nicht gewählt werden.**

Nach der Prüfung wird der Lichtbildausweis zurückgegeben und der Studierendenausweis vorerst behalten.

2. Es wird die Matrikelnummer abgelesen und anhand der Kennnummer (Wahlfb) festgestellt, an welcher Fakultät bzw. in welchem Fach die Wahlberechtigung besteht. **Das Kartenlesegerät ist ausschlaggebend** (nicht, was die*der Wahlberechtigte erzählt). Beim Wunsch eines Wahlfachbereichwechsels der*des Wähler*in bitte im Wahlausschuss anrufen. Wir prüfen dieses. Die Stimmzettel entsprechend der Nummernzuweisung herausgeben. Jeder Wahlzettel ist durch eine Buchstaben-Zahlenkombination in der linken oberen Ecke gekennzeichnet.

3. Es werden **bis zu sieben Stimmzettel** ausgehändigt, je einen für die Wahl des Studierendenparlaments, des Senats, des SHK-Rates, der Gleichstellungskommission mit männlichen Kandidaten, der Gleichstellungskommission mit weiblichen Kandidaten, sowie je einen der ermittelten jeweiligen Fakultäts-*Fachschaftsvertretung/Fachschaftsrat und der jeweiligen Engeren Fakultät. (Ausnahmen betreffen u.a. Doktorandinnen, dieses geht aber aus dem zugeteilten Wahlfachbereich hervor).

Bitte den Wähler*innen folgende Hinweise geben:

- nur allein und in der Wahlkabine wählen;
- auf jeden Stimmzettel nur ein Kreuz vor einen Namen (Fakultätsvertretung/Fachschaftsräte sowie Engere Fakultät) oder eine Liste (Stupa, Senat, Gleichstellungskommission, SHK-Rat) setzen (Einzige AUSNAHME: Engere Fakultät Medizin bis zu 3 Kreuze);
- alle Stimmzettel einzeln so falten, dass niemand erkennen kann, was gewählt wurde.

Wer sich verschreibt oder erkennen lässt, was gewählt wurde, zerreit bitte den betreffenden Stimmzettel und lässt sich einen neuen aushändigen.

4. Für jeden ausgegebenen Stimmzettel wird ein Strich im Wahlurnenprotokoll (Formblatt B) gemacht. Später nicht eingeworfene sondern zurückgegebene Stimmzettel werden auch auf Formblatt B vermerkt.
5. Die Stimmzettel sind einzeln in die Wahlurne zu werfen. Wenn vorher zu erkennen ist, was gewählt wurde oder die Wahl nicht in der Wahlkabine durchgeführt wurde, darf der Stimmzettel nicht in die Wahlurne geworfen werden. Er ist zu zerreien und die Wahl zu wiederholen.

Einzelne Sonderfälle

1. Kein gültiger Studierendenausweis:

Schickt diese Person ins Büro des Wahlausschusses. Dort wird geklärt, ob sie wählen kann.

2. Falscher Wahlfachbereich

Bei der Umstellung von KLIPS auf KLIPS 2.0 sind einige Studierende (insb. Verbundstudiengänge) anderen Fakultäten zugeordnet worden. Falls sie vorher beispielsweise an der Humanwissenschaftlichen immer FV und EF gewählt haben, dann kann es sein, dass sie ab diesem Semester der EF und FV an der MatNat zugeordnet sind. Falls Studierende wünschen, wieder an der vorherigen Fakultät die Gremien zu wählen, bitte im Wahlausschuss anrufen, damit dieses sofortig geprüft werden kann.

4. Es werden nicht alle Wahlzettel verlangt oder benutzt:

Die ausgehändigten Stimmzettel werden auf der Vorderseite von Formblatt B vermerkt, die nicht benutzten Stimmzettel auf Formblatt B vermerken.

5. Urne ist voll:

Die Wahlurne muss zwischendurch immer wieder geschüttelt werden, damit sich der Inhalt gut verteilt. Ist die Urne voll, so muss sie vom Wahlausschuss gegen eine neue ausgetauscht werden. Bitte unbedingt **rechtzeitig** vorher im Wahlbüro anrufen! Wird eine neue Wahlurne begonnen, ist auch ein neues Formblatt B zu beginnen.

6. Eine Wahl ist gerade nicht möglich:

Verweist die Wähler/innen auf die nächstgelegenen Urnenstandorte (Wahlzeitung letzte Seite).

7. Menschen mit körperlicher Behinderung:

Gemäß § 12 Abs. 6 Wahlordnung können sich Wahlberechtigte bei der Stimmabgabe, soweit dies wegen einer Behinderung infolge körperlicher Gebrechen notwendig ist, der Hilfe durch eine Vertrauensperson bedienen. Das heißt, dass eine Vertrauensperson auch mit in die Wahlkabine gehen darf und wenn nötig auch den Stimmzettel ankreuzen darf. Dabei darf die Person ausschließlich den Willen der wahlberechtigten Person umsetzen. Auf Verlangen ist ein/e Wahlhelfer/in verpflichtet, die Hilfe im verlangten Umfang zu leisten. Die Wahl der wahlberechtigten Person ist geheim zu halten.

Regeln für die Auszählung:

- Taschen und Jacken sind an dem dafür vorgesehenen Ort abzulegen;
- Stifte dürfen an den Auszählischen nicht bei sich geführt werden;
- gegessen, getrunken werden darf nur im dafür vorgesehenen Bereich;
- am Auszählungsort herrscht striktes Rauchverbot;
- ausreichend vor und während der Arbeitszeit ist das Trinken von Alkohol verboten;
- über die Wahl und die Auszählung darf während der Auszählung nicht mit den gekennzeichneten Besucher/innen geredet werden (wissen diese auch);
- den Anweisungen der Wahlausschussmitglieder ist Folge zu leisten; der Aufenthalt im Bereich der Wahlbeobachtung / Öffentlichkeit ist nur den Personen gestattet, die dort eingesetzt werden.